

FESTSCHRIFT FÜR  
THEODOR MAUNZ

ZUM 80. GEBURTSTAG  
AM 1. SEPTEMBER 1981

HERAUSGEGEBEN VON  
PETER LERCHE  
HANS ZACHER  
PETER BADURA



C.H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG  
MÜNCHEN 1981

Universitäts-  
Bibliothek  
München

\* P 81/5 134

ISBN 3 406 08260 2

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), München  
Satz und Druck: C. H. Beck'sche Buchdruckerei, Nördlingen

## Inhaltsverzeichnis

<i>Peter Badura</i>	
Zur Lehre von der verfassungsrechtlichen Institutsgarantie des Eigentums, betrachtet am Beispiel des „geistigen Eigentums“ . . .	1
<i>Friedrich Berber</i>	
Internationale Aspekte des Heiligen Römischen Reiches . . . . .	17
<i>Axel Freiherr von Campenhausen</i>	
Das konfessionsgebundene Staatsamt . . . . .	27
<i>Günter Dürig</i>	
Das „UNO-Jahr der Behinderten“ und die ZPO . . . . .	39
<i>Erich Eyermann</i>	
Quid leges sine moribus vanae proficiunt . . . . .	43
<i>Hans Joachim Fallert</i>	
Das Prinzip der Bundestreue in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. . . . .	53
<i>Hans-Ullrich Gallwas</i>	
Verfassungsrechtliche Aspekte der pädagogischen Freiheit . . . . .	71
<i>Willi Geiger</i>	
Zur Auslegung des Begriffs „notwendige Ausgaben“ in Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 GG . . . . .	89
<i>Roman Herzog</i>	
Theodor Maunz als Lehrer . . . . .	109
<i>Karl M. Hettlage</i>	
Die Revisionsklausel in der Finanzverfassung . . . . .	119
<i>Friedrich August Freiherr von der Heydte</i>	
Eine Universität in freier Trägerschaft: Das Beispiel von Eichstätt	137
<i>Hans Peter Ipsen</i>	
Der „beliebte“ Museumsverein . . . . .	145
<i>Joseph H. Kaiser</i>	
Regionalpolitik im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft . . . . .	169
<i>Franz Knöpfle</i>	
Das Zusammentreffen planfeststellungsbedürftiger Vorhaben . . .	187

<i>Günther Küchenhoff/Michael Wollenschläger</i>	
Der Ruf nach Thomas von Aquin . . . . .	207
<i>Peter Lerche</i>	
Forschungsfreiheit und Bundesstaatlichkeit . . . . .	215
<i>Hans Maier</i>	
Der Bayerische Schulentwicklungsplan . . . . .	229
<i>Klaus Obermayer</i>	
Rechtsprobleme der Zusicherung nach § 38 VwVfG . . . . .	247
<i>Hans Ulrich Scupin</i>	
Verfassungswandel im föderativen Bereich des Grundgesetzes durch Zusammenwirken von Bund und Ländern . . . . .	261
<i>Walter Schick</i>	
Beamtenbesoldung im Bundesstaat . . . . .	281
<i>Johann Schmidt</i>	
Technische Berater für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit? . . . . .	297
<i>Heinrich Scholler</i>	
Märchen, Recht und Rechtsentwicklung . . . . .	317
<i>Rupert Scholz</i>	
Pressefreiheit und presserechtliche Selbstkontrolle . . . . .	337
<i>Hans Spanner</i>	
Die Verfassungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich seit 1945 . . . . .	363
<i>Klaus Stern</i>	
Zur Problematik rückwirkender Gesetze . . . . .	381
<i>Carl Hermann Ule</i>	
Einstweilige Anordnungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren . . . . .	395
<i>Klaus Vogel</i>	
Verfassungsgrenzen für Steuern und Staatsausgaben? . . . . .	415
<i>Hans F. Zacher</i>	
Die Kodifikation des Sozialrechts im Ausland . . . . .	429
<i>Reinhold Zippelius</i>	
De Lolmes „Constitution of England“ . . . . .	451

PETER BADURA

## Zur Lehre von der verfassungsrechtlichen Institutsgarantie des Eigentums, betrachtet am Beispiel des „geistigen Eigentums“

1. Die Lehrmeinung, daß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG sowohl eine Gewährleistung des Eigentums als einer Rechtseinrichtung wie auch eine Verbürgung des Eigentums als einer individuellen Rechtsstellung enthalte, wird von Theodor Maunz mit Hilfe einer Differenzierung des Eigentumsbegriffs vertieft.<sup>1</sup> Der Eigentumsbegriff in Art. 14 Abs. 1 GG habe einen verschiedenen Inhalt, je nachdem ob er von der Institutsgarantie oder von der Individualgarantie her gesehen werde. Die Institutsgarantie schütze, wie mit einer Wendung des Bundesverfassungsgerichts gesagt wird,<sup>2</sup> nur solche Sachbereiche, „die zum elementaren Bereich grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören“. Der Schutz der Individualgarantie erstrecke sich dagegen auf sämtliche vermögenswerten Rechte, die einer Person zustehen. Unter diesen weiten Begriff des Eigentums im Sinne der Individualgarantie falle auch das sog. geistige Eigentum, wie Urheber-, Patent-, Verlags- und Markenschutzrechte mit ihren Verwertungsmöglichkeiten. Durch Art. 14 Abs. 2 GG werde das Eigentum, als Rechtsinstitut und als Einzelrecht, unter einen „sozialen Vorbehalt“ gestellt. Diese in Konkretisierung der Sozialstaatsklausel ausdrücklich ausgesprochene Sozialbindung des Eigentums weise dem Gesetzgeber auch die Aufgabe und Befugnis zu einer sozialen Gestaltung der Eigentumsordnung, d. h. des Eigentums als Rechtsinstitut, zu.<sup>3</sup> Die Institutsgarantie des Eigentums, wie sie das Grundgesetz verstehe, dürfe der Gesetzgeber dabei nicht antasten.

In einer Abhandlung über „Das geistige Eigentum in verfassungsrechtlicher Sicht“<sup>4</sup> legt Th. Maunz dar, daß das geistige Eigentum unter die

---

<sup>1</sup> *Th. Maunz*, Deutsches Staatsrecht, 23. Aufl., 1980, § 22 I 1 und 3; *ders.*, Neue Entwicklungen im öffentlichen Bodenrecht, BayVBl. 1973, 569/571; *ders./G. Dürrig/R. Herzog/R. Scholz*, Grundgesetz, Art. 14, RNr. 30.

<sup>2</sup> BVerfGE 24, 367/389; 25, 112/117f.

<sup>3</sup> Hierzu wird auf BVerfGE 18, 121/131 und 37, 132/140f. verwiesen.

<sup>4</sup> GRUR 1973, 107/108.

Institutsgarantie des Eigentums falle. Denn es könne nach dem Vorstellungsbild, das die Rechtsordnung im ganzen zum geistigen Eigentum eingenommen habe, unbedenklich zum Elementarbestand grundrechtlich geschützter Betätigung gerechnet werden. Als Prototyp des geistigen Eigentums wird dann im einzelnen das Urheberrecht behandelt, dessen Neuordnung durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) Gegenstand der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 7. und 8. Juli 1971 war.<sup>5</sup>

2. Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11 UrhG). Den Schutz des UrhG genießen Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst; Werke im Sinne des UrhG sind nur persönliche geistige Schöpfungen (§§ 1, 2 UrhG). Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht (§ 15 Abs. 1 UrhG). Urheber ist der Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG). Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (§ 31 UrhG).

Die urheberrechtlichen Grundsätze, auf denen im UrhG die Ausgestaltung der Verwertungsrechte und die Schranken des Urheberrechts beruhen, sind in der Begründung der Bundesregierung zu dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes dargelegt.<sup>6</sup> Danach gilt folgendes. Die Verwertungsrechte dienen dem Schutz der Vermögensinteressen des Urhebers. Sie sind in der Regel als ausschließliche Rechte zur Nutzung des Werkes ausgestaltet. Sinn des Urheberrechts ist es nicht so sehr, andere von der Nutzung des Werkes auszuschließen. Denn der Urheber ist meist gerade an einer möglichst weiten Verbreitung seines Werkes, an der Nutzung durch möglichst viele Personen interessiert. Das Urheberrecht soll daher dem Urheber in erster Linie die Grundlage dafür geben, Art und Umfang der Nutzung seines Werkes zu überwachen und diese von der Zahlung einer Vergütung abhängig zu machen. Es ist dementsprechend ein Grundsatz des Urheberrechts, die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers so umfassend zu gestalten, daß möglichst jede Art der Nutzung seines Werkes seiner Kontrolle unterliegt. Hieraus erklärt es sich, daß

---

<sup>5</sup> BVerfGE 31, 229, 248, 255, 270 und 275.

<sup>6</sup> BTag Drucks. IV/270, Begründung, A.II.1 und 3 sowie B Zu § 15.

auch bei mehrfacher Nutzung eines Werkes jeder einzelne Nutzungsvorgang der erneuten Zustimmung des Urhebers bedarf. Nur durch eine Erfassung jedes einzelnen Verwertungsaktes wird es möglich, dem Urheber ein dem Wert seiner schöpferischen Leistung angemessenes Entgelt zu sichern. Der Entwurf gestaltet das Urheberrecht als ein umfassendes absolutes Recht, das dem Urheber alle vorhandenen und künftig etwa neu entstehenden Verwertungsmöglichkeiten seines Werkes vorbehält. Dem Urheber wird ein „allgemeines Verwertungsrecht“ zuerkannt. Außerdem werden – abschließend – einzelne Verwertungsbefugnisse geregelt. Bei der fortschreitenden Entwicklung der Technik sind neue Verwertungsarten gefunden worden, die gerechterweise ebenfalls dem Urheber vorbehalten sein müssen. Die Fassung des Entwurfs stellt klar, daß auch etwaige künftige Verwertungsformen, die heute noch nicht bekannt sind, dem Urheber vorbehalten sein sollen. In der Begründung des Entwurfs und dann recht ausführlich in dem schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses<sup>7</sup> wird die nähere Festlegung der Schranken des Urheberrechts erläutert. Der Ausschuß nennt seine Richtschnur dahin, daß nur solche Begrenzungen der Befugnisse des Urhebers aufrechterhalten wurden, die ihn nicht unbillig belasten und im Interesse der Allgemeinheit unbedingt erforderlich erscheinen. Die Begründung des Entwurfs<sup>8</sup> hatte sich dabei schon an der Differenzierung orientiert, daß oft dem Allgemeininteresse nur der Verbotscharakter der urheberrechtlichen Befugnisse widerstreitet, nicht dagegen das wirtschaftliche Interesse des Urhebers, aus der Verwertung seines Werkes angemessen Nutzen zu ziehen.

Diese urheberrechtlichen Grundsätze, denen der Gesetzgeber bei der Urheberrechtsreform gefolgt ist, sind in Literatur und Gerichtspraxis anerkannt. Sie leiten sich im Kernpunkt aus der Lehre vom „geistigen Eigentum“ ab.<sup>9</sup> Das Gesetz hat die Verwertungsrechte des Urhebers als ausschließliche Rechte ausgestaltet. Dem Berechtigten steht die Befugnis zu, die von den Verwertungsrechten erfaßten Betätigungen Dritten zu verbieten. Diese Ausstattung des Urheberrechts als absolutes Recht ist

---

<sup>7</sup> BTag zu Drucks. IV/3401, S. 1f.

<sup>8</sup> AaO., A.II.5.

<sup>9</sup> Die folgenden Ausführungen, auch die Erwägungen zum eigentumsrechtlichen Schutz des Urheberrechts, gehen zurück auf ein Rechtsgutachten über den Eigentumsschutz des Urhebers und die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke für Zwecke der Ausbildung und der Wissenschaft, das der Verfasser im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland im Januar 1981 erstattet hat.

nur Mittel zu dem Zweck, dem Urheber die wirtschaftliche Nutzung seines Werkes zu ermöglichen.<sup>10</sup> Der Urheber hat Anspruch „auf die gesetzliche Sicherung eines gerechten wirtschaftlichen Lohnes für seine Leistung“. Der Werkgenuß des Dritten bildet die innere Rechtfertigung für den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung. Der anerkannte Leitgedanke des Urheberrechts, daß der Urheber tunlichst angemessen an den „wirtschaftlichen“ Früchten zu beteiligen sei, die aus seinem Werk gezogen werden, stellt nur eine „Mindest“forderung zum Schutz der materiellen Belange des Urhebers dar. Er berechtigt nicht zu dem Gegenschluß, daß dem Urheber für seine Leistung, wenn sie ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen ausgewertet wird, eine Vergütung nicht gebühre.<sup>11</sup> Für den Entlohnungsanspruch des Urhebers kommt es nach dem geschilderten Prinzip auch auf die Zwecke nicht an, für die der Werkgenuß beansprucht wird.<sup>12</sup>

Der Urheber ist, so lautet der Grundsatz, tunlichst an jedem Nutzen zu beteiligen, der aus seinem Werk gezogen wird.<sup>13</sup> Demzufolge erfaßt das Urheberrecht, ohne daß hierzu eine Gesetzesänderung erforderlich wäre, auch alle durch neue technische Möglichkeiten entstehenden Verwertungsarten. Nach dem Schutzgedanken, der das Urheberrecht beherrscht, ist davon auszugehen, daß die durch die Entwicklung der Technik herbeigeführte Erschließung neuer Nutzungsmöglichkeiten für Urhebergut vor allem den Urhebern zugute kommen soll, deren schöpferischer Tätigkeit dieses Gut zu danken ist.<sup>14</sup>

Der urheberrechtliche Schutzgedanke wird durch die Rechtsfigur des geistigen Eigentums begründet und gerechtfertigt, die nach der Anschauung des Bundesgerichtshofes dem Gesetzgeber vorgegeben ist:

„Für das moderne Urheberrecht wird allseitig anerkannt, daß die Nutzungsrechte des Urhebers nur die Ausstrahlungen seines durch den Schöpfungsakt begründeten geistigen Eigentums sind. Die Herrschaft des Urhebers über sein Werk, auf die sich sein Anspruch auf einen gerechten Lohn für eine Verwertung seiner Leistung durch Dritte gründet, wird ihm hiernach nicht erst durch den Gesetzgeber verliehen, sondern folgt aus der Natur der Sache, nämlich aus seinem

<sup>10</sup> F. K. Fromm/W. Nordemann, Urheberrecht, 4. Aufl., 1979, § 15 UrhG, Anm. 1; Ph. Möhring/K. Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 1970, § 15, Anm. 2.

<sup>11</sup> BGHZ 17, 266/278, 282.

<sup>12</sup> R. Reinhardt, Urheberrecht und Grundgesetz, 1957, S. 40f., 43f.

<sup>13</sup> F. K. Fromm/W. Nordemann, Vor § 45 UrhG, Anm. 3; H. Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 4. Aufl., 1978, S. 53.

<sup>14</sup> BGHZ 17, 266/287; 18, 44/53; Ph. Möhring/K. Nicolini, § 15, Anm. 1 und 3; F. K. Fromm/W. Nordemann, § 15 UrhG, Anm. 1; H. Hubmann, S. 53.

geistigen Eigentum, das durch die positive Gesetzgebung nur seine Anerkennung und Ausgestaltung findet“.<sup>15</sup>

Die Tragweite dieser Lehre, auch und besonders für den verfassungsrechtlichen Schutz des Urheberrechts als „Eigentum“, ist klärungsbedürftig. Selbst in der urheberrechtlichen Literatur besteht darüber keine völlige Einigkeit. Verfassungsrechtlich stellt sich die Frage, ob die Schutzwirkung der Eigentumsgarantie für das Rechtsinstitut „Eigentum“ durch die Lehre vom geistigen Eigentum bestimmt wird, soweit gesetzliche Regelungen des Urheberrechts oder sonstiger Leistungsschutzrechte zu beurteilen sind.

Auf der einen Seite wird die Begründung zum Entwurf des UrhG unter Berufung auf die Lehre vom geistigen Eigentum kritisiert, soweit dort die Gleichstellung mit dem Sacheigentum verneint wird, weil das Urheberrecht seinem Wesen nach Mitteilungsgut sei.<sup>16</sup> Auf der anderen Seite wird betont, daß diese Lehre nicht so zu verstehen sei, daß es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Urheberrecht und Sacheigentum gebe.<sup>17</sup> G. Roellecke möchte aus der Annahme, daß das Urheberrecht wesentlich stärker vom gegebenen Kommunikationssystem abhängt als das Sacheigentum, ein Argument für die Reichweite des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und die Gestaltungsbefugnisse des Gesetzgebers zu Lasten des Urhebers gewinnen.<sup>18</sup> Dem hält G. Krüger-Nieland entgegen, Rechtfertigung für den Urheberschutz sei nur die Schöpfungstat des Urhebers, die sich in dem Werk manifestiere, nicht aber dessen Aufnahme und Anerkennung durch die Allgemeinheit.<sup>19</sup> In einer Antikritik beharrt G. Roellecke auf der Grundthese, das Urheberrecht weise im Vergleich zum Sacheigentum einen stärkeren Sozialbezug auf; denn es sei die „rechtliche“ Verselbständigung eines Kommunikationszusammenhangs.<sup>20</sup> Th. Maunz bestreitet nicht die Verschiedenartigkeit des „ewigen“ Sacheigentums und der befristeten Rechte des geistigen Eigentums, spricht sich jedoch dafür aus, daß die unmittelbar auf eigener Arbeitsleistung beruhenden Eigentumsobjekte zum Unterschied von den

---

<sup>15</sup> BGHZ 17, 266/278.

<sup>16</sup> F. K. Fromm/W. Nordemann, Vor § 45 UrhG, Anm. 5.

<sup>17</sup> Ph. Möhring/K. Nicolini, § 1 UrhG, Anm. 5 a bb; H. Hubmann, S. 50.

<sup>18</sup> G. Roellecke, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, UFITA 84, 1979, S. 79/101.

<sup>19</sup> G. Krüger-Nieland, Kopierrecht, Beilage zum Börsenblatt für den Dt. Buchhandel Nr. 61 vom 31. 7. 1979, S. 5.

<sup>20</sup> G. Roellecke, Kopierabgabe? UFITA 85, 1979, S. 147/155.

durch Generationen aufgebauten industriellen Vermögensmassen, an deren Entstehen unzählige Personen mitgewirkt hätten und noch mitarbeiteten, erhöhten Rechtsschutz verdienten.<sup>21</sup>

Die Debatte darüber, ob oder mit welchem Maß an Wesensähnlichkeit das als „geistiges Eigentum“ aufgefaßte Urheberrecht unter verschiedenen Blickwinkeln dem Sacheigentum gleiche, könnte etwas scholastisch anmuten. Mit diesen Formeln wird jedoch über die verfassungsrechtlich erhebliche Sachfrage gestritten, in welchem Maße die vermögenswerte Seite des Urheberrechts eine vom Gesetzgeber zu respektierende, im „Wesen“ der Sache begründete Vorgegebenheit sei und wie tief der als Kommunikationsvorgang beschreibbare „Sozialbezug“ des Urheberrechts und damit die Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers reicht. Die naturrechtlich getönte Vorstellung des Bundesgerichtshofs ist aus einer entwicklungsgeschichtlichen Gegenüberstellung der alten Privilegienlehre und der in den Kulturstaaten anerkannten modernen Lehre vom geistigen Eigentum gewonnen. Sie stützt sich auf den Fortgang und Fortschritt der Gesetzgebung. Methodisch kommt sie der verfassungsrechtlichen Konstruktion von Grundrechtsinhalten mit Hilfe des Auslegungsgedankens der Institutsgarantie nahe. Das bei der Ausdeutung der Eigentums-garantie und häufig auch sonst aus der Tradition der Rechtsbildungen schöpfende Verfassungsrecht kann die aus einer langdauernden und prinzipiellen Rechtsentwicklung hervorgegangenen Rechtseinrichtungen und Grundsätze nicht als „bloßes Gesetzesrecht“ beiseiteschieben. Es könnte sonst seinen Schutz- und Regelungsgegenstand gar nicht erfassen. Es darf aber, gerade im Bereich wirtschaftlicher Vorgänge, als Auftrag und Grenze der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nicht dahin verkürzt werden, daß gegebene Rechtszustände durch mittelbare „Verankerung“ in der Verfassung gleichsam versteinert und gesetzgeberischer Veränderung von vornherein entzogen würden. Die Anerkennung des Urheberrechts als geistiges Eigentum darf nicht ohne weiteres mit der verfassungsrechtlichen Inschutznahme der urheberrechtlichen Grundsätze gleichgesetzt werden, die aus diesem Grundgedanken ableitbar sind oder abgeleitet worden sind.

Von Bedeutung muß allerdings sein, daß der Gedanke des geistigen Eigentums schon lange auch in das Verfassungsrecht Eingang gefunden hat. Schon im Eigentumsartikel der Frankfurter Paulskirchen-Verfassung

---

<sup>21</sup> *Th. Maunz*, Das geistige Eigentum, S. 113 f.

heißt es: „Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden“ (Art. VIII § 32 Abs. 3 der Grundrechte, § 164 Abs. 3 der Verfassung). Art. 158 Abs. 1 WeimRVerf bestimmte: „Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs“.<sup>22</sup> Art. 162 BayVerf spricht wieder vom „geistigen Eigentum“, während Art. 46 HessVerf nur verheißt: „Die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz des Staates“.

Das Urheberrechtsgesetz stellt der Ausschließlichkeit der Verwertungsrechte die „Schranken des Urheberrechts“ gegenüber, in denen das Gesetz bestimmt, ob ein Urheber verpflichtet ist, sein Werk der Allgemeinheit zustimmungsfrei und ggf. auch vergütungsfrei zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um Durchbrechungen der Ausschließlichkeit der Verwertungsrechte, um den Interessen der Allgemeinheit gerecht zu werden, Ausnahmen von der grundsätzlichen Freiheit des Urhebers, über sein Werk und dessen Nutzen „nach Belieben“ zu verfügen.<sup>23</sup> Die Schrankensystematik des Gesetzes beruht auf dem urheberrechtlichen Schutzprinzip, also auf einer grundsätzlichen Sachentscheidung und nicht nur auf Gesetzestchnik. Sie ist gleichwohl nicht mit dem grundrechtlichen Auftrag der Eigentumsgarantie gleichzusetzen, wonach Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts sind eine bestimmte Ausgleichsregelung zwischen dem Schutz des Urhebers und den Interessen der Allgemeinheit, aber nicht die schlechthin verfassungsrechtlich gebotene, allein mögliche Entscheidung des Gesetzgebers. Sie stellen auch nicht die allein mögliche oder äußerste Grenze der gesetzlich zur Geltung zu bringenden Sozialbindung des Urheber-

---

<sup>22</sup> Die Auslegung von *G. Anschütz* (Kommentar, 14. Aufl., 1933, Anm. zu Art. 158), es handle sich hier um den Schutz der Ergebnisse und Erzeugnisse der geistigen Arbeit, des „geistigen Eigentums“ im weitesten Sinne, vor Beeinträchtigungen jeder Art, fand nicht den Beifall *W. Goldbaums* (Art. 158. Geistiges Eigentum, in: *H. C. Nipperdey*, Hrsg., Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, 3. Bd., 1930, S. 374), der den Schutz der Personen, die „geistige Arbeit“ leisten, durch diese „Sozialbestimmung“ in den Vordergrund stellte. *F. Poetzsch-Heffter* (Handkommentar, 3. Aufl., 1928, Art. 158, Anm. 2) verband beides und meinte, der Artikel „hebt im Interesse der geistigen Arbeit eine besondere Seite des Arbeitsschutzes hervor“ (Prot. VA S. 388), indem er dem Erzeugnis der geistigen Arbeit den Schutz und die Fürsorge des Reiches verspreche.

<sup>23</sup> *F. K. Fromm/W. Nordemann*, § 15 UrhG, Anm. 2, und Vor § 45 UrhG, Anm. 3.

Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) dar. Die jeweils geltenden Regelungen und die Ausgestaltung des Rechtsinstituts im einzelnen werden durch die Eigentumsgarantie nicht gegen eine gesetzliche Fortentwicklung, Anpassung und sonstige Änderung geschützt, sofern nur die mit der Garantie festgelegte institutsbewahrende Leitlinie beachtet wird.

3. Die bereits für Art. 153 WeimRVerf zur allgemeinen Anerkennung gelangte Anschauung, daß das Grundrecht jedes „private Vermögensrecht“ (Martin Wolff) gewährleistet, hat für die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes ihre Gültigkeit behalten. Als „Eigentum“ geschützt ist jede vermögenswerte Rechtsposition, auch öffentlich-rechtlicher Art,<sup>24</sup> die nicht nur auf staatlicher Zuteilung beruht. Die Eigentumsgarantie soll dem Berechtigten für den privaten Bereich und für die wirtschaftliche Betätigung einen Freiheitsraum in den vermögensrechtlichen Beziehungen erhalten und dem einzelnen damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen. Die Garantie dient einer „rechtsbewahrenden Funktion“; sie soll dem einzelnen Rechtssicherheit hinsichtlich der durch die Rechtsordnung anerkannten Vermögensrechte gewähren und das Vertrauen in den Bestand seiner Rechte schützen.<sup>25</sup> Mit dem erweiterten Eigentumsbegriff wird auf die Funktion der privaten vermögenswerten Rechte als Daseins- und Wirtschaftsgrundlage abgestellt.<sup>26</sup> Dieses Schutzziel des Grundrechts kann gegenüber dem Gesetzgeber nur dann ganz zum Tragen kommen, wenn die Bindung des Gesetzgebers auch die Pflicht einschließt, Rechtsvorschriften fortbestehen zu lassen oder zu schaffen, die jenen „Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich“ in einer dem jeweiligen Sachgebiet und Betätigungsfeld entsprechenden Funktionstüchtigkeit sichern. Das Grundrecht kann sein Schutzziel nur erreichen, wenn ihm auch eine ordnungsgestaltende Wirkung zugemessen wird. Darin liegt die Rechtfertigung für den Auslegungsgedanken der Institutsgarantie, mit der die zu schützende individuelle Freiheit erst die ihre Lebensfähigkeit gewährleistende objektive Verkörperung erlangt. Da die entwickelten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wesentlich durch schuldrechtliche, gesellschaftsrechtliche und öffentlich-rechtliche Rechtstitel bestimmt werden, müßte die Eigentumsgarantie eine beträchtliche Funktionseinbuße hinnehmen, wenn das

<sup>24</sup> *Mauz/Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 14, RNrn. 33 ff.; *P. Badura*, Eigentumsordnung, in: *Festschrift für das BSG*, 1979, Bd. 2, S. 673; *BVerfGE* 53, 257/289 ff.

<sup>25</sup> *BVerfGE* 51, 193/218.

<sup>26</sup> *U. Scheuner*, in: *ders./E. Küng*, *Der Schutz des Eigentums*, 1966, S. 6/41.

Sacheigentum als Archetyp des „elementaren Bereichs grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich“ betrachtet würde und so die Elle der Institutsgarantie bliebe.

Anders als in seiner Funktion der Rechtsstellungsgarantie hat das Grundrecht der Eigentumsfreiheit in seiner Funktion der Institutsgarantie eine große Plastizität. Die Verfassung sichert das Eigentum nicht nach dem Muster des § 903 BGB als umfassendes Recht, für das alle denkbaren oder technisch möglichen Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse rechtlich zugebilligt oder erhalten werden müßten. Die Grenze der Gestaltungsvollmacht des Gesetzgebers wird nicht durch einen vorgegebenen Begriff oder normativen Bestand definiert, sondern durch die Bindung an die verfassungsrechtliche Richtlinie der Eigentumsfreiheit. Das wirtschaftliche Ergebnis privater und privatwirtschaftlicher Leistung oder Rechtsausübung muß durch das Gesetz dem Grundsatz nach demjenigen zugeordnet werden, der die Leistung erbracht oder das Recht ausgeübt hat, und es muß durch das Gesetz derart in vermögenswerten Rechten ausgeformt werden, daß dem Grundsatz nach eine privatautonome und wirtschaftlich sinnvolle Disposition und Nutzung möglich wird und bleibt.

4. Die vermögenswerten Befugnisse des Urhebers an seinem Werk sind „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 GG. Gesetzliche Regelungen, die sich auf die wirtschaftliche Verwertung der Leistung des Urhebers beziehen, wie sie in seinem Werk verkörpert ist, sind an der Eigentumsgarantie zu messen.<sup>27</sup>

Die vermögenswerten Rechte des Urhebers bedürfen ebenso wie das Sacheigentum der Ausgestaltung durch das Gesetz. Der Gesetzgeber muß zwar nicht jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit dem Urheber zuweisen. Er muß vielmehr den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Die Verwertungsbefugnisse müssen die Eigenschaften des „Eigentums“ im Sinne des Grundrechts haben, d. h. des Privateigentums als Rechtsinstitut, das im wesentlichen durch die Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsfähigkeit über das Eigentumsobjekt gekennzeichnet ist. Zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Ver-

---

<sup>27</sup> BVerfGE 31, 229/239; 49, 382/403.

fassung gehört demnach die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung und seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können. „Das macht den grundgesetzlich geschützten Kern des Urheberrechts aus“. <sup>28</sup> Aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der vermögenswerten Seite des Urheberrechts erwächst dem Urheber die Befugnis, dieses „geistige Eigentum“ wirtschaftlich zu nutzen. Verfassungsrechtlich geschützt sind nicht nur die im Urheberrechtsgesetz einzeln normierten Vermögensrechte, sondern das potentielle Verfügungs- und Verwertungsrecht. <sup>29</sup> Die Schutzwirkung der Eigentumsgarantie beschränkt sich nicht auf den Fall eines „Eingriffs“ des Gesetzgebers in bestehende Urheberrechte oder den überkommenen Rechtsbestand der urheberrechtlichen Gesetzgebung. Die Institutsgarantie kraft des Grundrechts kann auch zur Sicherung bestehender und zukünftiger Urheberrechte angerufen werden, wenn das geltende Recht angesichts einer Veränderung der die Verwertung von Werken bestimmenden Verhältnisse, z. B. der Bereitstellung neuer Vervielfältigungstechniken, zur Sicherung nicht mehr ausreicht. Ein derartiges Schutzverlangen müßte allerdings in einem Sachverhalt begründet sein, der den „grundgesetzlich geschützten Kern des Urheberrechts“ berührt. Eine eigentumsrechtliche Regelungspflicht des Gesetzgebers kann nicht schon dann bestehen, wenn die geforderte Regelung urheberrechtlich folgerichtig erscheint, sondern nur dann wenn und insoweit als die verfassungsrechtliche Gewährleistung einen vom Gesetzgeber zu erfüllenden Schutzauftrag enthält.

Die Gewährleistung, die das geistige Eigentum durch Art. 14 GG gewinnen kann, kann naturgemäß nur soweit gehen wie der sachliche Anwendungsbereich der den vermögensrechtlichen Bereich erfassenden Eigentumsgarantie reicht. Die Eigenart der schöpferischen Tätigkeit und Leistung im ganzen und auch in ihrer vermögenswerten Seite wird durch den eigentumsrechtlichen Blickwinkel nur in einem Ausschnitt zur Geltung gebracht, nämlich hinsichtlich des produktiven Ergebnisses und seiner Verwertbarkeit. Schon Art. 158 WeimRVerf ließ in der Formulierung „geistige Arbeit“ die berufsrechtliche und sozialpolitische Dimension anklingen, der sich die Lehre vom „geistigen Eigentum“ nicht zuwendet.

---

<sup>28</sup> BVerfGE 31, 229/240f.; 49, 382/394.

<sup>29</sup> BVerfGE 49, 382/392.

Eine wieder andere Schutzbeziehung wird sichtbar, wenn die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft bedacht wird. Wenn auch für das Maß und die Wirkung des vermögensrechtlichen Schutzes schöpferischer Leistung die Eigentumsgarantie den Vordergrund beherrscht, so ließe sich doch erwägen, ob nicht eine ausschließlich eigentumsrechtliche Betrachtung gewisse Gefahren mit sich bringen könnte, da hierbei Vorstellungen auf den Bereich schöpferischer Leistungen angewandt werden, die diesen primär fremd sind. Dies müßte auch für die vermögensrechtliche Seite den zusätzlichen Schutz durch Art. 5 Abs. 3 GG nahelegen.<sup>30</sup> Die Eigentumsgarantie kann andere Grundrechte nur für die Tatbestände verdrängen, bei denen der „Eingriff“ des Gesetzgebers gerade auf die spezifische Schutzrichtung des Art. 14 GG stößt, nämlich die Sicherung des in vermögenswerten Rechten verkörperten Ergebnissen der beruflichen, künstlerischen oder sonstigen Betätigung, des Innehabens und der Verwendung vorhandener Vermögensgüter.<sup>31</sup> Wenn der durch das verfassungsrechtlich zu beurteilende Gesetz zu Lasten des Urheberrechts hergestellte Eingriffs- und Schutzzusammenhang über die Beeinträchtigung der vermögenswerten Befugnisse hinaus die Eigengesetzlichkeit der Kunst und die Freiheit der künstlerischen Tätigkeit berührt, wird neben der Eigentumsgarantie auch die Kunstfreiheit in ihr Recht treten müssen.

5. Die Verfassung schützt das Eigentum, weil es die rechtliche Zuteilung der materiellen Grundlagen individueller Daseinsbehauptung und Lebensgestaltung bewirkt und weil es im Rahmen einer privat- und marktwirtschaftlichen Ordnung die privatautonome Entscheidung über Produktion, Verkehr und Gebrauch der Produktionsmittel, Waren und Gebrauchsgüter ermöglicht und damit eine letztlich individuelle Verteilung von Erfolg und Risiko privater Initiative und Leistung sichert. Unter den verschiedenen Funktionen des Eigentums und der Eigentumsgarantie legt das Bundesverfassungsgericht das Hauptgewicht auf die individuelle, die persönliche Freiheit und Entfaltung schützende Bedeutung

---

<sup>30</sup> Th. Maunz, Geistiges Eigentum, S. 107f., 114. – Die grundsätzliche Kritik von H. Ridder, in: E. Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht, BVfG Nr. 12, S. 16, der eine Verbindung der Sozialstaatsklausel mit der institutionellen Garantie der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG als adäquatesten „Grundrechtspfeler“ des Urheberrechts aufrichten will, läßt mit der Preisgabe des eigentumsrechtlichen Schutzes den Urheber mit einer deutlich geschwächten Rechtsposition zurück.

<sup>31</sup> In dieser Relativierung wird BVerfGE 31, 229/238f. zu verstehen sein, wo für eine gesetzliche Regelung, die allein die vermögenswerte Seite des Urheberrechts betrifft, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als Prüfungsnorm ausgeschlossen wird.

des Grundrechts. Vor allem der durch eigene Arbeit und Leistung erworbene Bestand an vermögenswerten Gütern soll anerkannt und in Rücksicht auf seine „personale Funktion“ gesichert werden.<sup>32</sup>

Die vorrangige Betonung der „personalen Funktion“ des zuerst als Freiheitsrecht verstandenen Grundrechts führt je nach Art und sozialer Bedeutung des Eigentumsobjekts zu einer Abstufung. Eigentum „personaler“ Qualität ist einer gesetzlichen Gestaltung und Beschränkung in geringerem Maße zugänglich als Eigentum, das durch die Art des Eigentumsobjekts oder durch Gebrauch und Nutzungsmöglichkeit auf die Interessen und Rechte Dritter stößt oder die Gemeinschaftsbelange wesentlich berührt, wie das Grundeigentum oder das unternehmerisch genutzte Eigentum. Je nachdem, ob und in welchem Maße das Objekt des geschützten Eigentums in einem „sozialen Bezug“ und in einer „sozialen Funktion“ steht, öffnet sich die verfassungsrechtliche Garantie der Aufgabe und Befugnis des Gesetzgebers, Inhalt und Schranken des Eigentums sozialbindend zu bestimmen.

Die gewissermaßen gesteigerte Schutz- und Obhutspflicht zugunsten der „personalen“ Funktion von Eigentum muß zugunsten des Urheberrechts zu Buche schlagen, auch soweit die eigenschöpferische Leistung des Urhebers mit Hilfe der verlegerischen Werkvermittlung oder sonstiger Wege unternehmerischer und marktwirtschaftlicher Tätigkeit verwertet wird.<sup>33</sup> Mit der Verwertung und – in anderer Weise – durch seine kulturelle oder geistige Wirkung im „gesellschaftlichen Raum“ gewinnt allerdings das Werk des Urhebers einen „sozialen Bezug“ von mehr oder weniger großem Gewicht, dem der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Verwertungsbefugnisse Rechnung tragen darf. Die Belange der Allgemeinheit können als Erwägungen des Gemeinwohls auch Beschränkungen der urheberrechtlichen Befugnisse rechtfertigen. Soll allerdings ein Ausschluß des Vergütungsrechts erfolgen, bedarf es besonders wesentlicher, vorrangiger Gemeinwohlgründe für diesen Eingriff zu Lasten der Rechte der Urheber und des Rechtsinstituts des Urheberrechts.<sup>34</sup>

Die durch die Garantie des Wesensgehalts des Grundrechts (Art. 19 Abs. 2 GG) und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gesteuerte Dialektik der „personalen Funktion“ hier und des „sozialen Bezugs“ und

<sup>32</sup> BVerfGE 30, 292/334f.; 41, 126/150; 42, 64/76f.; 46, 325/334; 49, 220/226; 50, 290/340f.; 51, 193/218.

<sup>33</sup> *Th. Maunz*, Geistiges Eigentum, S. 114; *G. Krüger-Nieland*, S. 8.

<sup>34</sup> BVerfGE 31, 229/243, 244f.; 49, 382/394f.

der „sozialen Funktion“ dort, von der sich die Praxis des Bundesverfassungsgerichts leiten läßt, gibt der politischen Gestaltungsvollmacht des Gesetzgebers einen Spielraum für die Ausformung, Fortbildung und Änderung der verschiedenartigen Rechtsinstitute, die vom Einzugsbereich der Eigentumsgarantie umschlossen werden. Das gilt auch für das „geistige Eigentum“.

6. Der Auslegungsgedanke der Institutsgarantie entspringt dem Bestreben, die Schutzwirkung der Grundrechte gegenüber dem Gesetzgeber folgerichtig zu entwickeln. Seine materielle Rechtfertigung liegt in der geschichtlichen Sinngebung der Grundrechte des neuzeitlichen Verfassungsstaates, die programmatisch auf die Schaffung und Erhaltung eines freiheitlichen Rechts- und Gesellschaftszustandes gerichtet sind. Daß den Grundrechten später, nach dem Erfolg der bürgerlichen Verfassungsbe-  
wegung, auch der Charakter subjektiv öffentlicher Rechte abgewonnen wurde, die Verfassungsnorm also zur Quelle gerichtlich durchsetzbarer individueller Rechte werden konnte, hat das direktive und objektive Ordnungsziel der Grundrechte nicht aufgehoben. Es mochte bloß programmatisch bleiben, solange nur die Exekutive durch die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden wurde. Das Ordnungsziel der Grundrechte mußte jedoch durchsetzbare Rechtsfolgen hervorbringen, sobald sich auch die Grundrechtsbindung der Gesetzgebung durchsetzte.

Die Lehre von der Institutsgarantie des Eigentums wurde ursprünglich konstruktiv aus dem Modus des „Gewährleistens“ abgeleitet, den die Weimarer Reichsverfassung dem Grundrecht zugesprochen hatte.<sup>35</sup> Der „Gewährleistung“ des Eigentums entnahm Martin Wolff die Zusicherung, daß das Privateigentum als Rechtsinstitut erhalten bleibe. Er meinte, es möge zweifelhaft sein, ob die Garantie des Eigentums als Rechtsinstitut auf jeden Typus eines privaten Vermögensrechts zu erstrecken sei oder sich auf das Eigentum im technischen Sinne beschränke. „Das letzte ist richtiger.“ Eine – freilich nicht ganz deutliche – Zusicherung, daß das geistige und das gewerbliche Eigentum erhalten blieben, ergebe sich ohnehin aus Art. 158 WeimRVerf. Art. 153 WeimRVerf aber betone, gegenüber linksradikalen Ideen, daß an den körperlichen Sachgütern ein Privatrecht möglich bleiben solle, das den Namen Eigentum verdiene, bei dem also Beschränkungen des Herrschaftsbeliebens Ausnahmen seien.

---

<sup>35</sup> M. Wolff, Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe für Wilhelm Kahl, 1923, IV, S. 5f.

Im übrigen stehe die Reichs- (wie jede) Verfassung der Privatrechtstechnik gleichgültig gegenüber. Die einzelnen vorhandenen Vermögensrechtsinstitute seien durch die Institutsgarantie des Eigentums nicht gesichert. Unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung hat der Gedanke der Institutsgarantie in der Folgezeit, besonders durch den Scharfsinn Carl Schmitts, wissenschaftliche Anerkennung und Vertiefung erfahren.<sup>36</sup> Durch die Vorschrift des Grundgesetzes, daß in keinem Falle ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf (Art. 19 Abs. 2 GG), hat dieser Gedanke einen ausdrücklichen Anhaltspunkt im positiven Verfassungsrecht erhalten.

Die Institutsgarantie des Eigentums verbietet, daß solche Sachbereiche der Privatrechtsordnung entzogen werden, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören, und damit der durch das Grundrecht geschützte Freiheitsbereich aufgehoben oder wesentlich geschmälert wird.<sup>37</sup> Die objektive Schutzfunktion der Eigentumsgarantie ist insofern gegenüber der Gewährleistung des personalen Freiheitsrechts akzessorisch, als das Freiheitsrecht der Rechtseinrichtung Eigentum bedarf, damit der einzelne am Aufbau und an der Gestaltung der Wirtschaftsordnung eigenverantwortlich, autonom und mit privatnütziger Zielsetzung mitwirken kann.<sup>38</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Betonung der „personalen Funktion“ des Eigentums die Vermögensrechte juristischer Personen und das gesellschaftsrechtlich organisierte Unternehmenseigentum auf eine abgestufte Schutzwirkung verwiesen und Auslegungen verworfen, die über eine Verselbständigung des Gedankens der Institutsgarantie dem Eigentums-Grundrecht den Charakter einer wirtschaftsverfassungsrechtlichen Gewährleistung der nur eigentumsbestimmten Unternehmensordnung zumessen würden.

Die Unterscheidung einer „personalen Funktion“ des Eigentums von einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion, in der das Eigentumsobjekt steht, bietet einen Grundgedanken mit einem recht beträchtlichen Spektrum des Beurteilungsmaßstabes. „Personal“ wird die Funktion des

---

<sup>36</sup> Vgl. C. Schmitt, HDStR II, 1932, S. 596; G. Anschütz, Kommentar, 14. Aufl., 1933, S. 519f.; G. Böhm, Art. 154. Erbrecht, in: H. C. Nipperdey, Hrsg., Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, III, 1930, S. 250/253 ff.; W. Schelcher, Art. 153. Die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum, ebd., S. 196/208.

<sup>37</sup> BVerfGE 24, 367/389.

<sup>38</sup> BVerfGE 24, 367/389; 50, 290/339, 344.

Eigentums als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen genannt, die einen besonders ausgeprägten Schutz genieße. Dieser gesteigerten Gewährleistung werden solche Befugnisse unterstellt, die elementarer Bestandteil der Handlungsfreiheit im Bereich der Eigentumsordnung sind, und wird der Gesichtspunkt zugerechnet, daß die eigene Leistung als besonderer Schutzgrund für die Eigentümerposition anerkannt worden ist.<sup>39</sup> Wenn Nutzung und Verfügung nicht lediglich innerhalb der Sphäre des Eigentümers bleiben, sondern Belange anderer Rechtsgenossen berühren, die auf die Nutzung des Eigentumsobjekts angewiesen sind, umfaßt das Gebot einer am Gemeinwohl orientierten Nutzung (Art. 14 Abs. 2 GG) das Gebot der Rücksichtnahme auf den Nichteigentümer, der seinerseits der Nutzung des Eigentumsobjekts zu seiner Freiheitssicherung und verantwortlichen Lebensgestaltung bedarf.<sup>40</sup> Insoweit zeigt sich die Sozialgebundenheit des Eigentums, also – nach der Abgrenzung des Bundesverfassungsgerichts – nicht (nicht nur) seine „personale Funktion“. Beim Urheberrecht zeigt sich im Entstehungsgrund der Verwertungsbefugnisse Eigentum in seiner personalen Funktion, zugleich aber ist ein sozialer Bezug augenfällig, ohne daß daraus eine verstärkte Sozialgebundenheit dieses Rechts abgeleitet werden dürfte.

Der Gedanke der Institutsgarantie tritt weder zu der Grundvorstellung des Eigentums als eines Freiheitsrechts noch zu der besonderen Stilisierung der „personalen Funktion“ des Eigentums in Widerspruch. Dieser Gedanke mit seiner Verobjektivierung des Freiheitsschutzes ist vielmehr, wie oben gezeigt, unverzichtbar, um den Schutz der individuellen Freiheit in den vermögensrechtlichen Beziehungen gegenüber dem Gesetzgeber vollständig auszubilden. Die dem Gesetzgeber damit gesetzte Richtlinie und Grenze<sup>41</sup> kann metaphorisch als „Kern“ des Eigentums oder hermeneutisch als „Wertentscheidung“ für das private Eigentum gekennzeichnet werden. Sie läßt sich auch als ein der Einrichtungsgarantie spezifischer „Eigentumsbegriff“ definieren, doch könnte diese dogmatische Technik Mißverständnisse begünstigen. Denn die Schutz- und Ordnungsfunktion des Grundrechts bedingt einen selbständigen Eigentumsbegriff

---

<sup>39</sup> BVerfGE 50, 290/340; 53, 257/292.

<sup>40</sup> BVerfGE 50, 290/340f.

<sup>41</sup> R. H. Weber, Eigentum als Rechtsinstitut, ZSR n. F. 97, 1978, S. 161; A. Meier-Hayoz, Zur Eigentumsordnung, in: Totalrevision der Bundesverfassung – Zur Diskussion gestellt, ZSR n. F. 98, 1979, S. 313/319.

des Verfassungsrechts, der die Bindung des Gesetzgebers auslöst, sowohl wenn er die Eigentumsordnung gestaltet oder ändert, als auch wenn er konkrete Rechtspositionen regelnd erfaßt. Durch die Institutsgarantie wird die objektive Wirkung der Eigentumsgewährleistung angesichts der Ordnungs- und Gestaltungsaufgabe des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht.